

**Satzung des Vereins**  
**Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e. V. Kreisvereinigung Freudenstadt**

**§ 1**  
**Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e.V. Kreisvereinigung Freudenstadt“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Freudenstadt.
- (3) Der Verein ist der Bundesvereinigung der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung und dem Landesverband Baden-Württemberg der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung angeschlossen.
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

**§ 2**  
**Zweck**

- (1) Die „Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e.V. Kreisvereinigung Freudenstadt“ ist eine Vereinigung von Eltern, Angehörigen, Freunden und Förderern von Menschen mit Behinderung.
- (2) Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung aller Altersstufen bedeuten. Dazu gehören u. a.:
  - a) Offene Hilfen - familienentlastende Dienste
  - b) Schulkindergarten, Integrative Kindertagesstätte
  - c) Förderung der Eichenäckerschule
  - d) Wohnen und Arbeiten
  - e) Förderung des Inklusionsgedankens
  - f) Gesetzliche Betreuung
- (3) Der Verein will mit geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis in der Öffentlichkeit für die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung werben.
- (4) Der Verein legt Wert auf eine enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen, die den Zielen des Vereins förderlich sein können.

**§ 3**  
**Steuerbegünstigung / Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Tätigkeiten im Dienst des

Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses nach § 3 Nr. 26 und Nr. 26a ESTG angemessen vergütet werden.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4**

##### **Mittel des Vereins**

- (1) Die Mittel des Vereins zur Erfüllung der Aufgaben erhält der Verein durch:
- |                         |                          |
|-------------------------|--------------------------|
| a) Mitgliederbeiträge   | b) Geld und Sachspenden  |
| c) sonstige Zuwendungen | d) öffentliche Förderung |
- (2) Die Höhe und die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

#### **§ 5**

##### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme, aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand.
- (3) Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluss eines Geschäftsjahres mit vierteljährlicher Kündigungsfrist erfolgen.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt im Todesfall, bei juristischen Personen durch Auflösung.
- (5) Ein Mitglied kann durch den Vorstand nach vorheriger Ankündigung und Anhörung ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins entgegenarbeitet oder die Arbeit des Vorstands in einer gegen Treu und Glauben verstoßenden Weise stört oder sich sonst vereinschädlich verhält.
- (6) Gegen die Ablehnung der Mitgliedschaft gemäß § 5 Abs. 2, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet. Gleiches gilt bei Ausschlussbeschluss durch den Vorstand gemäß § 5 Abs. 5.
- (7) In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft besteht die Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahrs. Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Ansprüche gegen den Verein.

#### **§ 6**

##### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Vorstandsbeirat

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
  - a) die Wahl und Abwahl des Vorstands
  - b) die Wahl und Abwahl der weiteren Mitglieder des Vorstandsbeirats
  - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - d) Entlastung des Vorstands
  - e) Feststellung des Jahresabschlusses
  - f) Wahl von zwei Kassenprüfer/innen
  - g) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
  - h) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
  - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - j) sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
  
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens einmal in jedem Kalenderjahr, einberufen oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- (4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vereinsvorstand einzureichen. Diese nachträglich eingereichten Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Nach Fristablauf sowie während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (7) Beschlussfassung und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn, dass von mindestens einem Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt wird.
- (8) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

- (9) Die Beschlüsse werden vom Schriftführer in einem Protokoll niedergelegt und von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben.
- (10) Jede ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (11) Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung angegeben werden. Sie bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- (12) Die Kassenprüfer/Innen sind auf vier Jahre gewählt.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassenführer
- (2) Er wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Wahl des 1. Vorsitzenden und der beiden Stellvertreter erfolgen jeweils durch gesonderten Wahlgang; anschließend werden die Vorstandsmitglieder in einem Wahlgang gewählt. Nur Mitglieder des Vereins können in den Vorstand gewählt werden.
- (4) Personen, die zum Verein oder zu einem Unternehmen, an dem der Verein mit mehr als 20 v.H. beteiligt ist, in einem Arbeitsverhältnis oder einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis im Sinn des § 138 SGB IX stehen, können nicht Mitglied des Vorstands werden; tritt diese Eigenschaft während der Mitgliedschaft im Vorstand ein, scheidet dieses Vorstandsmitglied zugleich aus dem Vorstand aus. Diese Regelung gilt nicht für Personen, die im Rahmen der Eingliederungshilfe bei einem besagten Unternehmen tätig sind.
- (5) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand rechtskräftig gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (6) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstands**

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

- (1) Zur Koordinierung der Arbeit im Vorstand beruft der 1. Vorsitzende nach Bedarf Vorstandssitzungen ein. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn dies ein Vorstandsmitglied unter Angabe des Grundes wünscht.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fällt seine Entscheidungen durch Beschlüsse, diese sind zu protokollieren.
- (3) Der 1. Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und stellt die Tagesordnung auf.
- (4) Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu berufen.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und einzelne Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen.
- (6) Der Vorstand legt die Richtlinien für den/die Geschäftsstellenleiter/in fest.

## **§ 10 Vertretung des Vereins**

- (1) Die Vertretung des Vereins gem. § 26 BGB erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder seine Stellvertreter je einzeln.
- (2) Im Innenverhältnis gilt: Bei Rechtsgeschäften mit einem Vermögenswert von mehr als 10.000,00 Euro ist die Mitwirkung eines weiteren zur Einzelvertretung berufenen Vorstandsmitgliedes erforderlich.

## **§ 11 Vorstandsbeirat**

- (1) Der Vorstandsbeirat besteht aus den Vorstandsmitgliedern und mind. fünf bis max. acht weiteren Vertretern die durch die Mitgliederversammlung zu wählen sind. Die weiteren Mitglieder des Vorstandsbeirats werden auf vier Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Den Vorsitz im Vorstandsbeirat führt der 1. Vorsitzende oder ein weiteres Vorstandsmitglied.
- (3) Der Vorstandsbeirat tritt bei Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich, zusammen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens drei Beiratsmitglieder unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandsbeirats sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstandsbeirats**

- (1) Der Vorstandsbeirat entwickelt mit dem Vorstand die Grundzüge der Arbeit der Lebenshilfe Freudenstadt e.V.
- (2) Der Vorstandsbeirat berät den Entwurf des Wirtschaftsplanes sowie den vorläufigen Jahresabschlusses des Vereins.

- (3) Der Vorstandsbeirat berät und unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben. Dies gilt insbesondere auch bei der Entwicklung und der Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen.

### **§ 13 Geschäftsstellenleiter/in**

Für die Leitung der Geschäftsstelle „Mittendrin“ in Freudenstadt wird ein/e Leiter/in bestellt. Die Aufgaben und Funktionen des/der Leiters/in werden durch eine vom Vorstand erlassene Dienstanweisung geregelt (§ 9 Abs. 6).

### **§ 14 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 15 Vermögen des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Freudenstadt, die es im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Freudenstadt, den 21.01.2015